

**Ottakringer Getränke AG**

Wien, FN 84925 s

**Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats für die**

**30. ordentliche Hauptversammlung**

**27. Juni 2014**

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate Governance-Berichts, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2013**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2013 in der Höhe von EUR 9.779.830,58 wie folgt zu verwenden:

Für die ab 1. Jänner 2013 gewinnberechtigten Vorzugsaktien (426.552 Stück):

eine Dividende von EUR 1,54 je Vorzugsaktie EUR 656.890,08

Für die ab 1. Jänner 2013 gewinnberechtigten Stammaktien (2.412.829 Stück):

eine Dividende von EUR 1,54 je Stammaktie EUR 3.715.756,66

Vortrag auf neue Rechnung EUR 5.407.183,84

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2013**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2013 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2013 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

## **5. Wahl von zwei Mitgliedern in den Aufsichtsrat**

Mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung läuft die Funktionsperiode von Dipl.-Ing. Johann Marihart und Dkfm. Dr. Herbert Werner als Mitglieder des Aufsichtsrats ab.

Gemäß § 10 Abs 1 der Satzung der Ottakringer Getränke AG besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt.

In der kommenden Hauptversammlung wären nunmehr zwei Mitglieder zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die beiden Mandate zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 27. Juni 2014 wieder aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Dipl.-Ing. Johann Marihart und Dkfm. Dr. Herbert Werner mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar in Übereinstimmung mit § 10 Abs 2 der Satzung bzw § 87 Abs 7 AktG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das laufende Geschäftsjahr nicht mitgerechnet. Für den Fall der Beibehaltung des gegenwärtigen Bilanzstichtages zum 31. Dezember würde die Funktionsperiode des zu wählenden Aufsichtsratsmitglieds mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 beschließt, auslaufen.

Es ist vorgesehen, über jede zu besetzende Stelle (zwei Stellen) in der kommenden Hauptversammlung gesondert abzustimmen.

Eine Reihung der vorgeschlagenen Personen zu den einzelnen Stellen wird vorbehalten.

Jede vorgeschlagene Person hat eine Erklärung gem § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offen gelegt wurden und nach Beurteilung des Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis seiner Befangenheit begründen könnten,
2. der Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen die gem § 87 Abs 2a S 3 AktG seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. **Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern** samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am **20. Juni 2014** auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am **17. Juni 2014** zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf die „Informationen über die Rechte der Aktionäre nach den §§ 109, 110, 118 und 119 AktG/Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG“ verwiesen wird.

#### **6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2014**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die SOT Wirtschaftsprüfung GmbH, 1010 Wien, Schottengasse 10, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2014 zu bestellen.

#### **7. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes**

- i) **zum Erwerb eigener Aktien gem § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG sowohl über die Börse als auch außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals,**
- ii) **gem § 65 Abs 1b AktG für die Veräußerung bzw Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre zu beschließen,**
- iii) **das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss herabzusetzen**

In der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 26. Juni 2009 wurde zum 6. Punkt der Tagesordnung ein Beschluss gefasst, mit welchem der Vorstand ermächtigt wurde eigene Aktien gem § 65 AktG zu erwerben.

Diese Ermächtigung zum Erwerb ist am 26. Dezember 2011 abgelaufen.

Daher schlägt der Aufsichtsrat vor, die Hauptversammlung möge zum 7. Punkt der Tagesordnung am 27. Juni 2014 folgendes beschließen:

- a) Der Vorstand wird gem § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 sowie Abs 1a und 1b AktG ermächtigt, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab 27. Juni 2014 sowohl über die Börse als auch außerbörslich zu erwerben, wobei der niedrigste Gegenwert nicht mehr als 30 % unter und der höchste Gegenwert nicht mehr als 30 % über dem durchschnittlichen Börsenschlusskurs der letzten 3 Börsenstage vor Erwerb der Aktien liegen darf. Der Handel in eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Abs 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.
- b) Den Erwerb über die Börse kann der Vorstand der Ottakringer Getränke AG beschließen, doch muss der Aufsichtsrat im Nachhinein von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden. Der außerbörsliche Erwerb unterliegt der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.
- c) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab 27. Juni 2014 gem § 65 Abs 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Veräußerung bzw Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre, zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 228 Abs 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden, insbesondere (i) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten jeweils der Gesellschaft oder von mit ihr verbundenen Unternehmen oder (ii) als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland.

- d) Der Vorstand wird ferner ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlichenfalls das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss gem § 65 Abs 1 Z 8 letzter Satz iVm § 122 AktG herabzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

**8. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals**

- i) **unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts, auch im Sinne des mittelbaren Bezugsrechts gem § 153 Abs 6 AktG,**  
ii) **mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts,**  
iii) **mit der Möglichkeit zur Ausgabe der neuen Aktien gegen Sacheinlagen, und Änderung der Satzung in § 4 Abs 2**

Die Hauptversammlung vom 26. Juni 2009 hat ein Genehmigtes Kapital beschlossen und den Vorstand ermächtigt gem § 169 AktG, das Grundkapital bis zum 27. Juni 2014 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen auch unter Ausschluss des Bezugsrechts zu erhöhen.

Aufgrund der Tatsache, dass das bestehende Genehmigte Kapital mit 27. Juni 2014 abläuft, soll ein neues Genehmigtes Kapital geschaffen werden.

Der Aufsichtsrat schlägt in diesem Sinne die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals und die entsprechende Änderung der Satzung vor, wobei die Hauptversammlung zu diesem Zweck folgendes beschließen möge:

„Beschlussfassung über

- a) die Ermächtigung des Vorstands gem § 169 AktG das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 27. Juni 2019 um bis zu weitere EUR 10.317.289,28 durch Ausgabe von bis zu 1.419.690 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien und/oder Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Aktiengattung, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen,
- b) die Ermächtigung des Vorstands allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gem § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten,
- c) die Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls ganz oder teilweise das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn
- (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, das heißt Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder

- Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ausgegeben werden, oder
- (ii) die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Mindestausgabebetrag der neuen Stammaktien dem Durchschnitt der Schlusskurse der Ottakringer Getränke AG-Stammaktien (ISIN AT0000758008) bzw der Mindestausgabebetrag der neuen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht dem Durchschnitt der Schlusskurse der Ottakringer Getränke AG-Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (ISIN AT0000758032) an der Wiener Börse der 7 dem Zeichnungstag der neuen Aktien vorausgehenden Handelstage nicht unterschreitet und einen angemessenen Ausgleich für die Verwässerung darstellt, oder
  - (iii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, oder
  - (iv) um eine den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoption zu bedienen,
- d) die Änderung der Satzung in § 4 Abs 2, sodass diese Bestimmung nunmehr lautet wie folgt:
- „2. Der Vorstand ist bis 27.06.2019 ermächtigt,
- a) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von derzeit Nominale EUR 20.634.585,82 um bis zu weitere EUR 10.317.289,28 durch Ausgabe von bis zu 1.419.690 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien und/oder Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Aktiengattung, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen,
  - b) allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gem § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten,
  - c) mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls ganz oder teilweise das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn
    - (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, das heißt Aktien zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland ausgegeben werden, oder
    - (ii) die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Mindestausgabebetrag der neuen Stammaktien dem Durchschnitt der Schlusskurse der Ottakringer Getränke AG-Stammaktien (ISIN AT0000758008) bzw der Mindestausgabebetrag der neuen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht dem Durchschnitt der Schlusskurse der Ottakringer Getränke AG-Vorzugsaktien ohne Stimmrecht

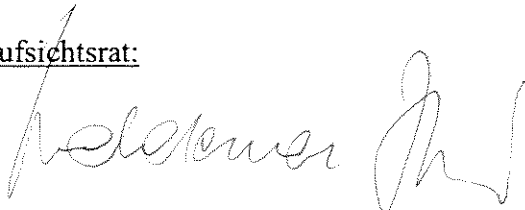
(ISIN AT0000758032) an der Wiener Börse der 7 dem Zeichnungstag der neuen Aktien vorausgehenden Handelstage nicht unterschreitet und einen angemessenen Ausgleich für die Verwässerung darstellt, oder

- (iii) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, oder
- (iv) um eine den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoption zu bedienen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

Wien, am 28. April 2014

Der Aufsichtsrat:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Helmut J.', is written over the printed text 'Der Aufsichtsrat:'. The signature is fluid and cursive.